

V

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Eingereicht per Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Zürich, 02.07.2026

Stellungnahme von UNICEF Schweiz und Liechtenstein zur

Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates vom 1. April 2026 für einen indirekten
Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur
Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und
Umwelt»

Sehr geehrte Damen und Herren

UNICEF Schweiz und Liechtenstein dankt für die Möglichkeit, zum Vorentwurf für ein
Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

UNICEF Schweiz und Liechtenstein begrüsst, dass mit dem VE-NUFG eine Vereinheitlichung
und Weiterentwicklung der Unternehmensverantwortungsregulierung angestrebt wird und
der Vorentwurf Sorgfaltpflichten, Berichterstattung, Haftung sowie staatliche Aufsicht in
einem eigenständigen Gesetz bündelt. Angesichts der dynamischen internationalen
Entwicklungen – insbesondere in der EU – ist es wichtig, dass die Schweiz den Anschluss
nicht verliert und klare, international abgestimmte Rahmenbedingungen schafft. Eine
kohärente Regulierung stärkt Rechtssicherheit für Unternehmen und trägt zugleich dazu bei,
Menschen- und Kinderrechte wirksamer zu schützen.

Die vorliegende Vorlage betrifft Kinder in besonderer Weise: Kinder können von
unternehmerischen Tätigkeiten als Angehörige von Arbeitnehmenden, als Mitglieder
betroffener Gemeinschaften, als Konsument:innen, als Nutzer:innen digitaler Dienste, als
Jugendliche in zulässiger Beschäftigung sowie als Opfer von Ausbeutung, Kinderarbeit und
Umweltbelastungen betroffen sein. Negative Auswirkungen auf Kinder sind häufig schwerer
zu erkennen, können aber besonders gravierend und irreversibel sein.

Aus kinderrechtlicher Sicht sollte die Vorlage gezielt präzisiert werden, damit Kinderrechte
nicht nur unter allgemeine Menschenrechtsbelange subsumiert werden, sondern in
Risikoanalyse, Prävention, Beschwerdeverfahren, Abhilfe und Durchsetzung wirksam zum
Tragen kommen.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein unterstützt ausdrücklich, dass die im Schweizer Recht
seit dem 1. Januar 2022 geltenden Sorgfaltpflichten bezüglich **Kinderarbeit** (Art. 964j ff.
OR) beibehalten werden. Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern ist es

zentral, dass die Bekämpfung von Kinderarbeit weiterhin im schweizerischen Unternehmensverantwortungsrecht verankert bleibt. Allerdings entfalten die Sorgfaltspflichten ihre Wirkung bislang nur begrenzt, da weder eine staatliche Aufsicht noch eine zivilrechtliche Haftung vorgesehen sind. Das VE-NUFG bietet die Gelegenheit, diese Lücke zu schliessen und die bestehenden Sorgfaltspflichten durch wirksame Aufsichts- und Haftungsmechanismen durchsetzbar zu machen.

Kinder sind jedoch nicht lediglich von Kinderarbeit betroffen. Unternehmensaktivitäten können sich auf eine **Vielzahl von Kinderrechten** auswirken, darunter das Recht auf Gesundheit, Bildung, Schutz vor Gewalt, eine saubere Umwelt und eine gesunde Entwicklung. Entsprechend darf sich der Vorentwurf nicht allein auf Kinderarbeit beschränken. Er muss die UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich als relevanten Referenzrahmen für die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung anerkennen.

2. Übersicht und Hauptanträge

Die Vorlage enthält wichtige Ansätze, insbesondere die risikobasierte Sorgfaltsprüfung in Art. 6 VE-NUFG, die Pflicht zu Meldesystemen und Beschwerdeverfahren, die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte, eine ausdrückliche Haftungsnorm in der Grundvariante sowie eine staatliche Aufsicht. Für eine differenzierte und umfassende Berücksichtigung der Rechte von Kindern reichen die Elemente in der vorgeschlagenen Ausgestaltung jedoch nicht aus.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein beantragt insbesondere:

- **Kinderrechte** ausdrücklich als Bestandteil der geschützten Menschenrechte zu verankern, namentlich mit Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention und die Children's Rights and Business Principles.
- Den **Geltungsbereich** risikobasiert zu erweitern, damit Unternehmen in Sektoren mit erhöhten Kinderrechtsrisiken erfasst werden, auch wenn sie die sehr hohen allgemeinen Schwellenwerte nicht erreichen.
- Die Definition der Aktivitätskette zu erweitern und konsequent von **Wertschöpfungskette** («value chain») zu sprechen.
- Die **Sorgfaltspflichten** in Art. 6 VE-NUFG kindgerecht zu konkretisieren: Kinderrechtsfolgenabschätzungen, sichere Beteiligung von Kindern und ihren Vertreter:innen, kindersensible Priorisierung und wirksame Abhilfe müssen ausdrücklich vorgesehen werden.
- Das Sonderregime zu **Kinderarbeit** in Art. 39-41 VE-NUFG zu stärken: Unternehmen sollen nicht erst bei begründetem Verdacht handeln müssen, sondern bereits bei Vorliegen erhöhter Risiken. Damit die Regelungen nicht ins Leere laufen, braucht es zudem wirksame Durchsetzungsmechanismen.
- Beschwerdeverfahren und Verdachtsmeldungen kindgerecht auszugestalten: zugänglich, vertraulich, mehrsprachig, nicht repressiv, mit Schutz vor Vergeltung und mit Möglichkeiten für Meldungen durch gesetzliche Vertreter:innen, lokale Organisationen, Gewerkschaften und Kinderrechtsorganisationen.
- Am Grundmodell einer ausdrücklichen Haftungsnorm festzuhalten und die prozessualen Hürden für Kinder und ihre Vertreter:innen abzubauen, insbesondere bei Verjährung, Beweismitteln, Verfahrenskosten und Unterlassungsansprüchen.
- Berichterstattung und Aufsicht mit kinderrechtlicher Expertise und mit spezifischen Kennzahlen zu Risiken, Prävention, Abhilfe und Wirksamkeit auszustatten.

3. Kinderrechtlicher Referenzrahmen

Massgeblicher Referenzrahmen für die Vernehmlassungsvorlage sind nicht nur die allgemeinen Standards zu Wirtschaft und Menschenrechten, sondern auch die spezifischen Kinderrechtsstandards. Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes verpflichtet Staaten, Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung, gefährlicher Arbeit, Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und gesundheitsschädlichen Umweltbelastungen zu schützen. Das übergeordnete Kindesinteresse (Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention) ist bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Kinder haben zudem ein Recht darauf, in sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden.

Für unternehmerische Sorgfaltspflichten bedeutet dies: Kinderrechte müssen in allen Schritten des Sorgfaltsprozesses sichtbar werden. Die Kindheit ist eine einzigartige und besonders sensible Phase der körperlichen, geistigen und emotionalen Entwicklung. Verletzungen der Kinderrechte können für die Betroffenen lebenslange, irreversible und in manchen Fällen generationenübergreifende Folgen haben.

Während die CSDDD der EU-Kinderrechte über die Bezugnahme auf die UN-Kinderrechtskonvention und die einschlägigen ILO-Übereinkommen ausdrücklich in den Schutzbereich der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten einbezieht, erwähnt der vorliegende Vorentwurf Kinderrechte ausserhalb der bestehenden Sonderregelung zu Kinderarbeit nicht ausdrücklich.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein fordert daher, Kinderrechte im Gesetzestext ausdrücklich zu verankern. Als ergänzender Referenzrahmen sind (neben den OECD-Leitsätzen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) auch die UN-Kinderrechtskonvention, die Children's Rights and Business Principles von UNICEF, UN Global Compact und Save the Children sowie die Allgemeine Bemerkung Nr. 16 des UN-Kinderrechtsausschusses zu staatlichen Pflichten betreffend die Auswirkungen des Unternehmenssektors auf Kinderrechte heranzuziehen.

Antrag zu Art. 4 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 6 VE-NUFG

Der Bundesrat soll bei der Bezeichnung der verbindlichen, international anerkannten Menschenrechtsbestimmungen ausdrücklich kinderrechtliche Standards berücksichtigen. Im Gesetz oder mindestens im erläuternden Bericht ist festzuhalten, dass die UN-Kinderrechtskonvention sowie die Children's Rights and Business Principles bei der Auslegung der Sorgfaltspflichten massgeblich sind.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Geltungsbereich und Begriffe (Art. 3, 4 und 39 VE-NUFG)

Der allgemeine Geltungsbereich der Sorgfaltspflichten ist mit **Schwellenwerten** von mehr als 5000 Vollzeitstellen und mehr als 1500 Millionen Franken weltweitem Umsatz sehr eng gefasst. Aus kinderrechtlicher Sicht ist dies problematisch. Kinderrechtsrisiken konzentrieren sich nicht nur in den grössten Unternehmensgruppen, sondern treten häufig in bestimmten Sektoren, Ländern, Produkten, Dienstleistungen und Geschäftsmodellen auf. Dazu gehören etwa Agrarrohstoffe, Lebensmittel und Kakao, Textilien, Rohstoffabbau und Rohstoffhandel, Bau- und Infrastrukturprojekte, Tourismus, Sport- und Grossveranstaltungen, Logistik, digitale Dienste, Werbung und Datenverarbeitung sowie Lieferketten in Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Ein rein grössenbezogener Geltungsbereich verfehlt daher den risikobasierten Ansatz. Gerade bei Kinderrechtsverletzungen sind Risiken häufig tief in Wertschöpfungsketten verborgen und werden durch Einkaufspraktiken, Preisdruck, kurze Lieferfristen, fehlende soziale Absicherung, mangelhafte Arbeitsschutzsysteme oder fehlenden Zugang zu Bildung verstärkt. Ein wirksames Gesetz muss jene Unternehmen erfassen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells wesentliche Risiken verursachen, zu ihnen beitragen oder mit ihnen unmittelbar verbunden sind - und nicht ausschliesslich aufgrund ihrer Grösse.

Auch die Definition der **Aktivitätskette** ist aus kinderrechtlicher Sicht zu eng. Kinder können durch nachgelagerte Tätigkeiten erheblich betroffen sein, etwa durch die Verwendung gefährlicher Produkte, digitale Dienste, Werbung, Datenerhebung, Entsorgung toxischer Produkte, Sicherheitsdienstleistungen oder Umweltbelastungen. Die Beschränkung auf Vertrieb, Beförderung und Lagerung von Produkten genügt deshalb nicht.

Dies ist insbesondere auch für den Finanzsektor relevant. Aktivitäten von Finanzinstituten können negative Auswirkungen auf Kinder haben¹. Der Vorentwurf erfasst jedoch nur einen sehr kleinen Kreis von Finanzinstituten und berücksichtigt die Auswirkungen von Finanzierungen und Investitionen auf Kinderrechte unzureichend. Gerade bei Finanzierungen von Rohstoff-, Agrar-, Infrastruktur- oder Textilprojekten können erhebliche Risiken für Kinderrechte entstehen, die durch eine wirksame menschen- und kinderrechtliche Sorgfaltsprüfung adressiert werden müssten.

Anträge zu Art. 3 und Art. 4 VE-NUFG

Art. 3 VE-NUFG soll den Begriff der Wertschöpfungskette verwenden und nachgelagerte Tätigkeiten einschliesslich Verkauf, Verwendung, digitaler Dienstleistungen, Entsorgung und sonstiger Dienstleistungen erfassen, soweit sie mit Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens verbunden sind.

Art. 4 VE-NUFG soll für Sektoren und Geschäftsmodelle mit erhöhten Kinderrechtsrisiken tiefere, risikobasierte Schwellenwerte vorsehen.

¹ Vgl. Studie «Kinderrechte und Finanzwirtschaft: Wie die Finanzbranche in der Schweiz und Liechtenstein Kinderrechte fördern und schützen kann» (2024, UNICEF Schweiz und Liechtenstein/UN Global Compact Network Switzerland and Liechtenstein)

4.2 Sorgfaltspflichten kinderrechtlich konkretisieren (Art. 6 und 40 VE-NUFG)

Art. 6 VE-NUFG bildet den Kern der Vorlage. Die Bestimmung muss aus kinderrechtlicher Sicht so konkretisiert werden, dass Unternehmen Kinderrechte systematisch in ihre Strategie, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemassnahmen integrieren. Eine allgemeine Menschenrechtsprüfung reicht nicht aus, weil Kinderrechtsrisiken sonst oft übersehen werden.

Bei der Priorisierung von Risiken ist die besondere Verletzlichkeit von Kindern zu berücksichtigen. Die Schwere eines Schadens ist nicht nur nach Anzahl Betroffener zu beurteilen, sondern auch nach Dauer, Irreversibilität und Auswirkungen auf Entwicklung, Bildung, Gesundheit, Schutz und soziale Teilhabe.

Antrag zu Art. 6 Abs. 2 und 3 VE-NUFG

In Art. 6 VE-NUFG oder im erläuternden Bericht ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Sorgfaltsprüfung kinderrechtliche Auswirkungen erfasst. Unternehmen sollen verpflichtet werden, bei relevanten Risiken eine Kinderrechtsfolgenabschätzung vorzunehmen, kinderspezifische Daten und Expertise zu berücksichtigen, das übergeordnete Kindesinteresse vorrangig zu berücksichtigen und Kinder oder ihre Vertreter:innen zu konsultieren.

Die allgemeinen Risikofaktoren - geografischer Kontext, Sektor, Produkt, Dienstleistung, Geschäftsmodell und betroffene Personengruppen - sind bereits im ersten Schritt der Risikoidentifizierung (Bst. a) zu berücksichtigen, nicht erst im zweiten (Bst. b). Dies ist für Kinderrechtsrisiken besonders wichtig, weil diese in den meisten Fällen nicht durch direkte Lieferantenabfragen sichtbar werden.

4.3 Art der Beteiligung («Involvement») berücksichtigen und Einflussmöglichkeiten («Leverage») maximieren

UNICEF Schweiz und Liechtenstein betrachtet die in diesem Zusammenhang genannten Punkte der Koalition für Konzernverantwortung aus Kinderrechtsperspektive als besonders wichtig, da Kinderrechtsverletzungen in Lieferketten ohne klare Verantwortungszuordnung häufig unsichtbar bleiben oder unzureichend adressiert werden. Das Involvement-Framework stellt sicher, dass Unternehmen ihren Beitrag zu negativen Auswirkungen auf Kinder differenziert prüfen und entsprechend wirksame Massnahmen ergreifen. In den folgenden Punkten zu «Involvement» und «Leverage» schliesst sich UNICEF Schweiz und Liechtenstein daher vollumfänglich der Position der Koalition für Konzernverantwortung an:

Der erläuternde Bericht erwähnt zu Art. 6 Abs 2 Bst. e (nur) in Teilen das in den internationalen Standards (OECD-Leitsätze, UNO-Leitprinzipien) verankerte «Involvement-Framework»: Dieses ist zentral für Unternehmen, um in einer konkreten Situation zu bestimmen, welche Massnahmen angemessen und situationsgerecht sind. Das Involvement-Framework ist auch in der CSDDD ausführlich abgebildet (Art. 10, 11, 12). Das Involvement-Framework der OECD-Leitsätze soll im erläuternden Bericht vollumfänglich abgebildet werden, indem Unternehmen bei der Risikoidentifizierung und beim Ergreifen von Massnahmen bestimmen müssen, ob sie einen negativen Effekt *verursachen*, dazu *beitragen* oder mit ihm *unmittelbar verbunden* sind («cause, contribute, directly linked»).

Die OECD-Standards anerkennen, dass die Einflussmöglichkeiten auf fragliche Geschäftspartner begrenzt sein können. Auch kennen sie keine strikten Anforderungen für

Unternehmen, eine Geschäftsbeziehung zu beenden. Aber sie verlangen von einem Unternehmen, den Einfluss soweit wie möglich zu erhöhen und auszuschöpfen. Die Möglichkeit eines Rückzugs spielt dabei eine wichtige Rolle, um die Einflussmöglichkeiten zu erhöhen: «In vielen Fällen ist die reale Möglichkeit eines Beziehungsabbruchs notwendig, damit ein Unternehmen effektiv Einfluss ausüben kann.» Falls ein Unternehmen sich für einen Rückzug entscheidet, hat dieser gemäss OECD-Vorgaben verantwortungsvoll zu erfolgen. Der verantwortungsvolle Rückzug ist somit gemäss OECD-Leitsätzen neben (1) der Fortführung der Beziehung bei gleichzeitiger Risikominderungsbemühung und (2) temporärer Aussetzung einer Geschäftsbeziehung wie im erläuternden Bericht beschrieben, (3) das letzte Mittel, das einem Unternehmen zur Verfügung stehen muss für bestimmte Situationen (z.B. bei staatlich organisierter Zwangsarbeit).

Gleichzeitig ist es wichtig, soweit möglich einen kollaborativen Ansatz mit Geschäftspartnern zu verfolgen und Kapazitäten aufzubauen («carrot and stick») und nicht lediglich auf Vertragsklauseln zur Einhaltung von Verhaltenskodizes zu setzen.

Anträge

Im erläuternden Bericht, Art. 6 Abs. 2 Bst. b-e, S. 38-40, ergänzen (kursiv und grau hinterlegt):

«Buchstabe b: tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln, bewerten und priorisieren

Die Bestimmung verlangt von den betroffenen Unternehmen, dass sie tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt umfassend und systematisch ermitteln, bewerten und priorisieren. Im Bewerten und Priorisieren manifestiert sich der risikobasierte Ansatz der Pflichten. Die Risiken sind nach der Eintretenswahrscheinlichkeit und der Schwere der möglichen schädlichen Auswirkungen zu bewerten. *Zusätzlich sollen Unternehmen die Art der Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen und dem OECD-Leitfaden bestimmen*.* Sobald die schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen innerhalb einer angemessenen Frist angegangen wurden, sollte das Unternehmen die weniger schwerwiegenden und weniger wahrscheinlichen negativen Auswirkungen angehen. Zu den negativen Auswirkungen kann auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen werden.

Buchstabe c: potenzielle negative Auswirkungen verhindern und einen Präventionsaktionsplan erstellen

Nach dieser Bestimmung müssen die Unternehmen mögliche negative Auswirkungen abwenden ~~oder bereits eingetretene angemessen reduzieren~~. Hierzu ist erforderlichenfalls ein sog. Präventionsaktionsplan zu erstellen. Darin müssen die geeigneten Massnahmen aufgeführt werden, inklusive Nennung der Indikatoren für die Messung der Verbesserung. Dieser Plan ist im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung laufend an die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und dessen Aktivitätskette anzupassen. Gestützt auf den Plan sollen Massnahmen nicht erst ergriffen werden, wenn eine Gefahr eingetreten ist. *Beim Ergreifen der Massnahmen berücksichtigt das Unternehmen die Art der Beteiligung an potenziellen negativen Auswirkungen.* Potenziellen Risiken soll vorausschauend begegnet bzw. diese sollen vermieden werden (Vorsorgeprinzip). Hierfür ~~müssen~~ können die Unternehmen von den (direkten) Geschäftspartnern vertragliche Zusicherungen einholen, wonach diese den Verhaltenskodex des Unternehmens einhalten *und Kapazitätsaufbau bei diesen betreiben.*»

Buchstabe d: tatsächliche negative Auswirkungen beheben, deren Ausmass minimieren und einen Korrekturmassnahmenplan erstellen

Diese Pflicht betrifft tatsächliche negative Auswirkungen, d.h. bereits eingetretene Effekte. Diese gilt es zu stoppen oder deren Ausmass zu minimieren. Die Massnahmen haben in einem angemessenen Verhältnis zum Schweregrad der negativen Auswirkungen und zur Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen zu erfolgen. *Verursacht ein Unternehmen negative Auswirkungen, hat es diese zu stoppen, trägt es zu diesen bei, hat es seinen Beitrag zu stoppen und seinen Einfluss zu nutzen, um noch bestehende negative Auswirkungen im grösstmöglichen Mass zu mindern. Ist es lediglich unmittelbar mit der negativen Auswirkung verbunden, hat es seinen Einflussmöglichkeit zu nutzen, um Verursacher des negativen Effekts dahingehend zu beeinflussen, diesen zu mindern.** Weiter haben die Unternehmen einen sog. Korrekturmassnahmenplan zu erstellen, in dem die Massnahmen sowie die qualitativen und quantitativen Indikatoren festgehalten sind, um die Fortschritte zu messen.

Zur Behebung negativer Auswirkungen von Geschäftspartnern darf das Unternehmen eine bestehende Geschäftsbeziehung mit diesen nicht weiter ausbauen bzw. oder neue eingehen; *es soll seinen Einfluss nutzen und wenn möglich ausbauen, um den Geschäftspartner dazu zu bewegen, den negativen Effekt zu beenden. Als ultimo ratio ist Dazu kann es die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen bzw. zu sistieren, sofern davon ausgegangen werden kann, dass die Bemühungen erfolgreich sein werden. Als ultimo ratio, wenn die Bemühungen gescheitert sind oder nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie erfolgreich sein werden und nach sorgfältiger Abwägung der damit verbundenen negativen Effekte, sollte ein Unternehmen einen verantwortungsvollen Rückzug erwägen, es besteht aber keine Pflicht, sie definitiv zu beenden.* Solange eine vernünftige Erwartung besteht, dass ein verstärkter Präventions- oder Korrekturmassnahmenplan erfolgreich ist, soll die Weiterführung einer Geschäftsbeziehung per se keine Grundlage für eine zivilrechtliche Haftung oder für verwaltungsrechtliche Sanktionen sein. Vor der Sistierung *oder Beendigung* ist eine Güterabwägung durchzuführen. Wenn die dadurch verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, soll darauf verzichtet werden, die Geschäftsbeziehung auszusetzen *oder zu beenden*. Allerdings muss dies gegenüber der Aufsichtsbehörde begründet werden können. Im Fall der Sistierung ist der Geschäftspartner/die Geschäftspartnerin zu informieren; der Sistierungsentscheid ist laufend zu überprüfen.

Buchstabe e: Abhilfe für eingetretene negative Auswirkungen leisten

Mit «Abhilfe» im Sinne der Bestimmung ist Wiedergutmachung gemeint (z.B. Reinigung verseuchter Böden, Finanzierung von Schulprogrammen für Kinder bei Kinderarbeit, finanzielle Kompensation). Sie kann sich sachlogisch nur auf bereits eingetretene bzw. tatsächliche negative Auswirkungen beziehen. Wenn das Unternehmen selbst für die negativen Auswirkungen verantwortlich ist, besteht eine Pflicht zur Abhilfe, *ebenso anteilmässig in Fällen, in welchen das Unternehmen (selber oder durch Geschäftspartner) dazu beigetragen hat.* In anderen Fällen, d.h. falls *einzig* der Geschäftspartner die negativen Auswirkungen verursacht hat, kann das Unternehmen freiwillig Abhilfe leisten und *soll* seine (z.B. vertraglichen) Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Geschäftspartner nutzen. Sollte die Wiederherstellung zur Behebung des Schadens nicht mehr möglich sein, so ist eine angemessene Entschädigung oder Kompensation zu entrichten.

Die Leistung von Abhilfe berührt die Haftung grundsätzlich nicht. Der Schaden kann aber durch Abhilfemassnahmen bereits ganz oder teilweise kompensiert worden sein, weshalb in solchen Fällen die Haftung mangels Schadens entfallen könnte.»

** vgl. OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, 2018, Frage 29/30, Abb. 2*

4.4 Kinderarbeit (Art. 39-41 VE-NUFG)

UNICEF Schweiz und Liechtenstein begrüsst, dass der Vorentwurf die Sorgfaltspflicht und Transparenz bezüglich Kinderarbeit weiterhin ausdrücklich regelt. Die vorgeschlagene Ausgestaltung bleibt jedoch zu defensiv. Kinderarbeit ist in vielen Lieferketten kein punktueller Einzelfall, sondern ein strukturelles Risiko. Ein System, das erst bei einem begründeten Verdacht greift, setzt zu spät an und schafft Anreize, Risiken nicht aktiv zu suchen.

Besonders wichtig ist, dass Abhilfe nicht in blosser Vertragsbeendigung oder Lieferantenwechsel besteht. Ein vorschneller Rückzug kann Kinder in noch gefährlichere, unsichtbare Arbeit drängen. Wirksame Abhilfe muss darauf ausgerichtet sein, Kinder sicher aus ausbeuterischer oder gefährlicher Arbeit herauszulösen, ihren Schulbesuch und ihre gesundheitliche Versorgung zu sichern und die wirtschaftliche Lage der Familie so zu stabilisieren, dass die Kinderarbeit nicht zurückkehrt.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein beantragt, die vorgesehenen Regelungen durch wirksame Durchsetzungsmechanismen zu ergänzen. Aufsicht und Haftung dürfen nicht ausschliesslich an die Grösse eines Unternehmens anknüpfen, sondern müssen risikobasiert auch kleinere Unternehmen erfassen, sofern aufgrund ihrer Tätigkeit, Lieferketten oder Beschaffungsmärkte ein erhöhtes Risiko für Kinderarbeit besteht. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Sorgfaltspflichten tatsächlich zum Schutz von Kindern beitragen und nicht ins Leere laufen.

Anträge zu Art. 39-41 VE-NUFG

Art. 39 VE-NUFG soll so präzisiert werden, dass Unternehmen in Hochrisikoländern, Hochrisikosektoren oder bei Hochrisikoprodukten nicht erst bei begründetem Verdacht, sondern bereits aufgrund einer risikobasierten Prüfung handeln müssen.

Art. 40 VE-NUFG soll Mindestanforderungen an Abhilfe bei Kinderarbeit enthalten: sichere Beendigung gefährlicher oder ausbeuterischer Arbeit, Zugang zu Bildung, gesundheitliche und psychosoziale Unterstützung, Einbezug lokaler Kinderschutzakteure und Massnahmen zur Einkommenssicherung der Familie.

Art. 41 VE-NUFG soll eine aussagekräftige Berichterstattung über Kinderarbeit verlangen, einschliesslich Risikoanalyse, getroffener Massnahmen, Abhilfe, Wirksamkeitsindikatoren und anonymisierter Angaben zu Beschwerde- und Abhilfefällen.

Zudem sollen die bestehenden Regelungen zu Kinderarbeit mit wirksamen Durchsetzungsmechanismen ergänzt werden. Aufsicht und Haftung sollen risikobasiert auch kleinere Unternehmen erfassen, wenn aufgrund ihrer Tätigkeit oder Lieferketten ein erhöhtes Risiko für Kinderarbeit besteht.

4.5 Haftung und Zugang zu Recht (Art. 15-19 VE-NUFG)

Kinder, deren Rechte durch unternehmerische Sorgfaltspflichtverletzungen beeinträchtigt wurden, stehen beim Zugang zu Recht vor besonderen Hürden. Sie verfügen weder über die gleichen Informationen noch über finanzielle Mittel oder Prozessfähigkeit. In grenzüberschreitenden Konstellationen kommen Sprachbarrieren, Distanz, Abhängigkeit von Erwachsenen, Angst vor Repressalien und fehlende Beweise hinzu.

Vor diesem Hintergrund ist die ausdrückliche Haftungsnorm in der Grundvariante des Vorentwurfs aus kinderrechtlicher Sicht notwendig. Eine blosser Verweisung auf das allgemeine Obligationenrecht schafft keine ausreichende Rechtssicherheit. Ebenso wichtig sind Offenlegung von Beweismitteln, angemessene Verjährungsfristen, verhältnismässige Verfahrenskosten und die Möglichkeit, dass laufende oder drohende Verletzungen gerichtlich gestoppt werden können.

Bei Kindern ist besonders zu beachten, dass Schäden oft erst spät sichtbar werden, etwa bei Gesundheitsfolgen, Entwicklungsverzögerungen, Bildungsabbrüchen oder Traumatisierung. Verjährungsfristen dürfen deshalb nicht ablaufen, bevor betroffene Kinder realistisch in der Lage sind, ihre Rechte geltend zu machen.

Anträge zu Art. 18-19 VE-NUFG

Am Grundmodell mit ausdrücklicher Haftungsnorm ist festzuhalten; die Variante einer reinen Verweisnorm auf das Obligationenrecht ist abzulehnen.

Art. 18 VE-NUFG soll für Ansprüche von Minderjährigen so ergänzt werden, dass die relative Verjährungsfrist frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu laufen beginnt und absolute Fristen den Zugang zu Recht nicht unverhältnismässig beschränken.

Art. 19 VE-NUFG ist beizubehalten und kinderrechtlich wirksam auszugestalten: Gerichte müssen Beweismittel offenlegen lassen können, wenn dies zur Überwindung der Informationsasymmetrie erforderlich ist.

Die ZPO ist ergänzend so anzupassen, dass Verfahrenskosten in Fällen schwerer Menschen- und Kinderrechtsverletzungen nicht unverhältnismässig hoch sind und dass Unterlassungsansprüche gegen drohende oder fortdauernde Verletzungen möglich sind.

4.6 Beschwerdeverfahren, Verdachtsmeldungen und Abhilfe (Art. 6 Abs. 2 Bst. e und g, Art. 22, Art. 30 VE-NUFG)

Es ist positiv zu bewerten, dass die Vorlage eine Aufsichtsbehörde vorsieht, Verdachtsmeldungen entgegennimmt, Überprüfungen durchführen kann und Verwaltungsmassnahmen sowie pekuniäre Sanktionen ermöglicht. Aus kinderrechtlicher Sicht braucht es jedoch Präzisierungen zu Unabhängigkeit, Expertise, Transparenz und kindgerechten Verfahren.

Art. 6 Abs. 2 Bst. g VE-NUFG verlangt ein Meldesystem und Beschwerdeverfahren für interessierte Personen. Für Kinderrechte ist dieser Punkt zentral. Kinder haben jedoch besondere Zugangshürden: Sie kennen ihre Rechte oft nicht, verfügen nicht über sichere Kommunikationskanäle, fürchten Repressionen gegen sich oder ihre Familie oder sind von Erwachsenen abhängig, die selbst Teil des Problems sein können.

Beschwerdemechanismen müssen deshalb kindgerecht gestaltet werden. Dasselbe gilt für Verdachtsmeldungen an die Aufsichtsbehörde nach Art. 22 VE-NUFG. Die Aufsichtsbehörde muss nicht nur über Prüf- und Sanktionskompetenzen verfügen, sondern auch über Kinderrechtsexpertise.

Anträge zu Art. 6 Abs. 2 Bst. e und g, Art. 22, Art. 30 und Art. 37 VE-NUFG

Art. 6 Abs. 2 Bst. g VE-NUFG soll verlangen, dass Meldesysteme und Beschwerdeverfahren für Kinder und ihre Vertreter:innen sicher, zugänglich, altersgerecht, vertraulich und nicht repressiv ausgestaltet sind.

Art. 22 VE-NUFG soll ausdrücklich klarstellen, dass Verdachtsmeldungen auch durch Betroffene, gesetzliche Vertreter:innen, Gewerkschaften, lokale Organisationen, Kinderrechtsorganisationen und andere glaubwürdige Dritte eingereicht werden können.

Art. 30 VE-NUFG soll die Aufsichtsbehörde ausdrücklich ermächtigen, kindgerechte Abhilfemassnahmen anzuordnen, wenn Pflichtverletzungen Kinder betreffen. Dazu gehören Massnahmen zur Wiederherstellung von Schulzugang, Gesundheitsversorgung, Schutz und angemessener Entschädigung.

Art. 37 VE-NUFG ist mit Blick auf Meldungen von Kindern so auszugestalten, dass besonders schützenswerte Daten von Kindern nur soweit erforderlich, sicher und unter Wahrung des übergeordneten Kindesinteresse bearbeitet werden.

4.7 Unterstützung indirekt betroffener Unternehmen und verantwortungsvolle Einkaufspraktiken

Kinderrechtliche Sorgfaltspflichten dürfen nicht durch pauschale Fragebögen oder Vertragsklauseln auf Zulieferer abgewälzt werden. Gerade kleinere Unternehmen in Wertschöpfungsketten brauchen klare, verhältnismässige und praktisch nutzbare Vorgaben. Zugleich müssen grosse Unternehmen ihre eigenen Einkaufspraktiken prüfen. Preisdruck, kurzfristige Bestellungen, verspätete Zahlungen und unrealistische Lieferfristen können Kinderarbeit und prekäre Arbeitsbedingungen begünstigen.

Unterstützung für indirekt betroffene Unternehmen ist deshalb auch Kinderrechtsschutz. Sie soll Kapazitätsaufbau, Schulungen, angemessene Kosten- und Aufgabenverteilung, längerfristige Lieferbeziehungen und Massnahmen zur Existenzsicherung in der Lieferkette umfassen. Vertragsklauseln alleine reichen nicht aus.

Antrag zur Unterstützung indirekt betroffener Unternehmen

Die im Vorentwurf vorgesehene Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Aktivitätskette soll verbindlich konkretisiert werden. Eine unangemessene Überwälzung von Pflichten und Kosten auf Zulieferer ist zu verhindern. Ein zentraler Helpdesk sollte auch in kinderrechtlichen Fragen Unterstützung bieten.

4.8 Evaluationsklausel

UNICEF Schweiz und Liechtenstein empfiehlt, im NUFG eine Evaluationsklausel vorzusehen. Eine solche Klausel ist für Kinderrechte besonders wichtig, weil die Wirksamkeit von Sorgfaltspflichten nicht nur an der Anzahl Berichte oder Richtlinien gemessen werden darf. Entscheidend ist, ob Risiken für Kinder tatsächlich früher erkannt, verhindert und behoben werden und ob betroffene Kinder Zugang zu Beschwerde und Abhilfe erhalten.

Antrag für eine neue Evaluationsbestimmung

Das Gesetz soll nach Inkrafttreten periodisch evaluiert werden. Die Evaluation soll insbesondere prüfen: Erfassung von Unternehmen in Hochrisikosektoren für Kinderrechte; Qualität kinderrechtlicher Risikoanalysen; Wirksamkeit von Massnahmen gegen Kinderarbeit; Zugang von Kindern zu Beschwerdeverfahren und Abhilfe; Tätigkeit der Aufsicht bei Kinderrechtsrisiken; Auswirkungen auf indirekt betroffene KMU und Zulieferer.

5. Anträge der Koalition für Konzernverantwortung

Eine wirksame Unternehmensverantwortung stärkt die Kinderrechte. Darum sprechen wir uns auch für diese Änderungsvorschläge der Koalition für Konzernverantwortung aus:

Antrag

Art. 4 VE-NUFG – In Sektoren mit hohen Risiken sollten niedrigere Schwellenwerte zur Anwendung kommen. Ein sachgerechter Ansatz kann etwa darin bestehen, Schwellenwerte von mehr als 20 Mio. CHF Bilanzsumme, 40 Mio. CHF Umsatzerlös und 250 Vollzeitstellen festzulegen, wobei zwei dieser drei Kriterien erfüllt sein müssen. Diese Regelung orientiert sich nicht nur an den Schwellenwerten für die Pflicht zur ordentlichen Revision und Konzernrechnung, sondern steht auch im Einklang mit den Schwellenwerten für Transparenzpflichten von Rohstoffunternehmen. Eine solche Lösung knüpft damit erstens an die in der Schweiz übliche Grösse für im vorliegenden Zusammenhang einschlägige Unternehmenspflichten an. Zweitens erfasst sie gestützt auf den risikobasierten Ansatz eine verhältnismässige Zahl von Rohstoffunternehmen mit erhöhten Risiken. Drittens bleiben die KMU auch bei dieser Schwelle von der Regelung ausgenommen.

Antrag

Im **erläuternden Bericht, Art. 6 Abs. 1, S. 35 ergänzen**, dass für die Auslegung der Sorgfaltspflichten auch die UNO-Leitprinzipien herangezogen werden sollen.

Antrag

In Art. 3 Bst b sind "*Geschäftspartner*" neutral zu formulieren:

"Ein ~~anderes Unternehmen~~ Dritter in der Aktivitätskette, mit dem ein Unternehmen: (...)."

Antrag

Art. 3 Bst. a VE-NUFG – Die Definition der Aktivitätskette soll entsprechend geändert bzw. es soll nach internationalen Leitlinien konsequent von *Wertschöpfungskette* («value chain») gesprochen werden. Diese umfasst im Sinne der UNO-Leitprinzipien die eigene Geschäftstätigkeit und die *vorgelagerten* und *nachgelagerten* Geschäftspartner.

Antrag

Art. 6 Abs. 3 VE-NUFG – Die allgemeinen Risikofaktoren müssen im ersten Schritt der Risikoidentifizierung (Bst. a) berücksichtigt werden und nicht im zweiten (Bst. b).

Antrag

Im **erläuternden Bericht, Art. 6 Abs. 2 Bst. c-d VE-NUFG, S. 39 ergänzen:**

Analog zu Art. 10 und 11 CSDDD sollen an geeigneter Stelle Anpassungen des Geschäftsmodells und der eigenen Beschaffungs-, Entwurfs- und Vertriebspraxis als möglichen Teil der angemessenen Massnahmen genannt werden.

Antrag

Im **erläuternden Bericht, Art. 6 Abs. 5 ist das Wort «Lieferantenbeziehungen» zu streichen:** Die Grenze wird bei den Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen gezogen. Dies betrifft z.B. technische Herstellungsverfahren, Kundenlisten, ~~Lieferantenbeziehungen~~, interne Finanzdaten (Einkaufspreise, Produktkalkulationen etc.) oder geplante Produkteinführungen.

Anträge

Es fehlen insbesondere klare gesetzliche Vorgaben zu folgenden Aspekten, die in Art. 11 Abs. 2 Bst. a (und Abs. 3 insb. Bst. a und b) VE-NUFG ergänzt werden sollten:

- Ausrichtung von *Geschäftsmodell* und *Strategie* auf das Klimaziel gemäss Pariser Übereinkommen;
- Festlegung entsprechender *Reduktionsziele mit Zwischenzielen* insbesondere von *2030 bis 2050*;
- explizite Einbeziehung der *Emissionen von Scope 1 bis 3*;
- Berichterstattung über entsprechende *Umsetzungsmassnahmen* unter Einschluss von zugehörigen *Finanz- und Investitionsplänen*.

Zudem ist in den Erläuterungen zum VE-NUFG (S. 2, 141, 143, 144) die Annahme einer «Erfolgspflicht», auf welche die KVI in Bezug auf Klimabelange angeblich zielen soll, zu streichen. Die Initiative geht nach Wortlaut und Zweckbestimmung (dazu oben) klar von einer *Handlungs-* und *nicht* von einer Erfolgspflicht aus.

Antrag

Die FINMA oder die im Gegenvorschlag vorgesehene Aufsichtsstelle soll mindestens die Nachhaltigkeitsberichte der börsennotierten Unternehmen, Versicherungen und Banken auch inhaltlich beaufsichtigen und entsprechend sanktionieren können.

Die vergleichende Tabelle im erläuternden Bericht enthält fälschlicherweise die Angabe, dass die CSRD keine Aufsicht vorsehen würde. Diese Aussage bei der internationalen Bestandesaufnahme sollte berichtigt werden.

Antrag

Festhalten am Grundmodell einer expliziten Haftungsnorm; Verzicht auf Variante einer reinen Verweisnorm.

Antrag

Rückkehr zu einem an die Geschäftsherrenhaftung angelehnten Modell, wie gemäss erläuterndem Bericht (S. 72) vom Bundesrat geprüft.

Antrag

Art. 18 VE-NUFG soll daher mit folgendem Absatz ergänzt werden: „Solange der Geschädigte keine Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, gilt Artikel 134 Absatz 1 Ziffer 6 OR.“

Antrag

Dazu muss das Zivilprozessrecht in einer Spezialregelung sicherstellen, dass die Verfahrenskosten in den vorliegenden Haftungsfällen «nach Ermessen» statt nach dem «loser pays principle» zu verteilen sind; dies unter Berücksichtigung von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Parteien und Erfolgsaussichten der Klage. Ansatzpunkt für eine entsprechende Ergänzung ist Art. 107 Abs. 1 ZPO.

Antrag

Es ist daher für die Betroffenen von Verletzungen neben Schadenersatz in der Vorlage ein Unterlassungsanspruch vorzusehen, der sowohl im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme, als auch in «endgültiger» Anordnung, d.h. in einem Endentscheid durchgesetzt werden kann. Ansatzpunkt dafür ist ein an Art. 28a ZGB angelehnter Anspruch, der etwa in einem zusätzlichen Art. 16a VE-NUFG Platz finden kann.

Antrag

Hauptantrag: Streichung von Art. 16 letzter Satz VE-NUFG sowie den entsprechenden Ausführungen im erläuternden Bericht auf S. 74.

Antrag

Um mit der EU im Sinne wirksamer Durchsetzung Schritt zu halten, bleibt in Bezug auf die Verwaltungsmassnahmen im erläuternden Bericht zum VE-NUFG auf S. 97 zu Art. 30 Abs. 3 VE-NUFG (am Schluss jenes Absatzes) zur Präzisierung von «Wiederherstellung» allerdings Folgendes zu ergänzen: «Die Wiederherstellung des ordnungsgemässen

Zustands beinhaltet nach schweizerischer Rechtstradition und nach Massgabe der CSDDD die folgenden Elemente: Die Aufsicht hat die Befugnis, erstens die *Beendigung* einer *andauernden* Pflichtverletzung und zweitens die *Unterlassung künftiger Verletzung* anzuordnen. Drittens hat die Aufsicht die Befugnis, angemessene Massnahmen zur *Behebung der Folgen vergangener Verletzungen* zu verfügen.»

Antrag

Zur Erfüllung dieser Vorgaben ist im NUFG oder im RAG eine ausdrückliche Regelung zur personellen Unabhängigkeit vorzusehen. Diese hat für das gesamte Personal der RNAB sowie – bei delegierten Aufsichtsaufgaben – auch für beauftragte Dritte verbindliche Unvereinbarkeiten festzulegen: Die Personen müssen *frei von Interessenkonflikten* sein – sowohl gegenüber politischen Institutionen, als auch gegenüber beaufsichtigten Unternehmen. Insbesondere dürfen sie weder bei einem beaufsichtigten Unternehmen angestellt sein, noch in einem Mandatsverhältnis zu diesem stehen, oder daran wesentliche Beteiligungen halten. Ebenso wenig dürfen sie Mitglieder der Legislative oder der (übrigen) Exekutive sein. Schliesslich dürfen sie in der Sache kein eigenes Interesse haben und nicht persönlich mit einem beaufsichtigten Unternehmen verbunden sein, weder durch Verwandtschaft, Ehe noch Geschäftsbeziehung.

Antrag

Dementsprechend ist an geeigneter Stelle im VE-NUFG oder im 7. Abschnitt des RAG eine Vorschrift einzufügen, wonach auf allen Hierarchiestufen der RNAB wie auch bei mit Aufsichtsaufgaben betrauten Drittpersonen ausgewiesenes Fachwissen im Bereich der Nachhaltigkeit und dabei auf den unternehmerischen Kontext bezogene Erfahrungen im Menschenrechts- und Umweltschutz vorhanden sein muss.

Antrag

Der Grundsatz, dass die RNAB für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben «hinreichend zu dotieren» ist, bleibt im VE-NUFG ausdrücklich zu verankern. Zudem und unabhängig davon ist in den Erläuterungen (etwa beim unbestimmten Hinweis auf «zusätzlichen Ressourcenbedarf», S. 139) klar und folglich mit einer gewissen Verbindlichkeit festhalten, dass für eine möglichst «schlanke», aber hinreichend «wirksame» Aufsicht voraussichtlich eine personelle Aufstockung in einer Bandbreite von 20-25 Stellen nötig sein wird; dies mit Hinweis auf die der Vorlage zugrunde liegende Regulierungsfolgenabschätzung.

Anträge

Art. 34 VE-NUFG ist wie folgt oder in analogem Sinn zu ergänzen:

2bis [neu] Zur Beschwerde gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde ist berechtigt, wer durch eine mögliche Pflichtverletzung in seinen nach Artikel 4 Absatz 3 rechtlich geschützten Interessen betroffen ist.

2ter [neu] Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass betroffene Personen, die nach Artikel 22 Meldung erstattet haben, in geeigneter Weise über ihre Entscheide, deren Begründung sowie den Zugang zu Rechtsmitteln informiert werden.

Zudem und unabhängig davon ist die folgende Passage im erläuternden Bericht VE-NUFG (S. 81, 82) zu «Verdachtsmeldungen nach Art. 22» zu streichen oder im Lichte der vorstehenden Ausführungen für von Pflichtverletzungen direkt Betroffene anzupassen: ~~«Sie [Die Bestimmung zu Verdachtsmeldungen] verleiht der meldenden Person keine Parteistellung oder Parteirechte und begründet kein Beschwerderecht.» [...] «Die meldende Person erhält keine Parteistellung und wird auch sonst nicht über allfällige Schritte der Aufsichtsbehörde informiert.»~~

Zudem sind auf S. 104 des Berichts beim Beschwerderecht als allfällige Drittpersonen mit schutzwürdigem Interesse neben «Geschäftspartnern» auch «durch eine Pflichtverletzung in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffene Personen» zu erwähnen.

Anträge

1. Ersatzlose Streichung von Art. 24 VE-NUFG sowie analog Art. 19 Abs. 3 VE-RAG.

2. Einführung einer verbindlichen Publikationspflicht für abgeschlossene Verfahren (zumindest bei Bejahung und sinnvollerweise auch bei Verneinung einer Verletzung): Art. 32 VE-NUFG [angepasst]

~~Bei schwerwiegenden Verletzungen der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Pflichten kann die Aufsichtsbehörde ihre rechtskräftigen Verfügungen veröffentlichen.~~ Nach Eintritt der Rechtskraft veröffentlicht die Aufsichtsbehörde ihre Verfügungen in geeigneter Weise unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und schutzwürdigen Personendaten.

3. Beibehaltung der Regelung für laufende Verfahren gemäss Art. 35 Abs. 2 VE-NUFG.

Hauptantrag

Art. 33 VE-NUFG ist ersatzlos zu streichen.

Eventualantrag

Es ist eine Differenzierung einzuführen (etwa analog zum Kartellrecht):

- keine Verjährung für Massnahmen (Art. 30);
- Verjährung nur für pekuniäre Sanktionen (Art. 31).

Antrag

Art. 36 Abs. 2 VE-NUFG ist wie folgt anzupassen:

“Die Einnahmen gemäss Artikel 31 werden innerhalb des Staatshaushaltes zweckgebunden zur Förderung der Respektierung der Menschenrechte und des Umweltschutzes in der Wirtschaft und insbesondere zur Wiedergutmachung von

negativen Auswirkungen der betreffenden Pflichtverletzung verwendet. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen."

Antrag

Es wird beantragt, die Regelung zum Schutz und zur Unterstützung insbesondere der indirekten betroffenen KMU im Sinne der EU-Vorgaben zu stärken und in einer eigenständigen Bestimmung zu bündeln. Folgender Modellartikel kann dabei als Grundlage dienen:

Art. 42a VE-NUFG [neu; unter eigenständigem Kapitel] – Massnahmen zur Unterstützung der Unternehmen und indirekt betroffener KMU

¹ Der Bund richtet einen zentralen Helpdesk für direkt und indirekt betroffene Unternehmen ein. Dieser dient der Unterstützung und Information. KMU, die den Wertschöpfungsketten der von diesem Gesetz oder vergleichbaren ausländischen Regelungen erfassten Unternehmen angehören, sind dabei besonders zu berücksichtigen.

² Falls ein KMU vertragliche Zusicherungen erteilt oder auf andere Weise in die Erfüllung der Sorgfaltspflicht des von diesem Gesetz oder vergleichbaren ausländischen Regelungen erfassten Unternehmens eingebunden wird:

a. müssen die Bedingungen fair, angemessen und diskriminierungsfrei sein, andernfalls die vertragliche Bestimmung nichtig ist;

b. muss eine angemessene Aufgabenteilung zwischen dem Unternehmen und dem KMU sichergestellt sein, wobei sich die Pflichten aus diesem Gesetz und deren Einhaltung sowie Durchsetzung vorbehaltlos gegen das Unternehmen richten;

c. muss das Unternehmen beurteilen, ob die vom KMU übernommenen Pflichten geeignete Unterstützungsmassnahmen auf Kosten des Unternehmens erfordern.

³ Soweit erforderlich müssen die Unternehmen Unterstützungsleistungen – wie namentlich Kapazitätsaufbau, direkte Finanzierungen, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung – für ein KMU erbringen, das ein Geschäftspartner des Unternehmens ist, sofern dies angesichts der Ressourcen, des Wissens und weiterer Beschränkungen des KMU angemessen ist.

Antrag

Es wird beantragt, im Gesetz eine Evaluationsklausel zu verankern. Folgender Modellartikel kann dabei als Grundlage dienen:

Art. 47 VE-NUFG [neu] Evaluation der Wirksamkeit

¹ Der Bundesrat sorgt für die Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen und des Vollzugs dieses Gesetzes.

² Er erstattet nach Abschluss der Evaluation, spätestens aber [z.B. fünf] Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, der Bundesversammlung Bericht und unterbreitet soweit nötig Vorschläge für das weitere Vorgehen. Dabei bewertet er unter anderem Folgendes:

a. den Geltungsbereich des Gesetzes, namentlich ob durch ihn sichergestellt wird, dass das Gesetz im Lichte seiner Ziele wirksam ist und die Unternehmen mit grossen Risiken

für negative Risiken auf Mensch und Umwelt hinreichend erfasst sind, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen herrschen und diese die Anwendung des Gesetzes nicht umgehen können;

b. ob die Verordnung des Bundesrates zur Bezeichnung der international anerkannten Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt noch aktuell ist oder vor dem Hintergrund internationaler und europäischer Entwicklungen angepasst werden muss, insbesondere auszuweiten ist, um zusätzliche Auswirkungen zu umfassen;

c. ob die im Gesetz vorgesehene Vorschrift zum Klimawandel in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung zwecks besserer Wirksamkeit überarbeitet werden muss;

d. ob die Haftung und Aufsicht zur Durchsetzung der Pflichten verhältnismässig und insbesondere wirksam sind oder in ihrer Ausgestaltung angepasst werden müssen;

e. [mögliche weitere Bestimmungen].

6. Schlussbemerkungen

UNICEF Schweiz und Liechtenstein unterstützt die Zielsetzung, einen international abgestimmten und wirksamen Rahmen für nachhaltige Unternehmensführung zu schaffen. Damit dieser Rahmen Kinder tatsächlich schützt, müssen Kinderrechte ausdrücklich in die Vorlage integriert werden.

Die vorgeschlagenen Anpassungen stärken Prävention, Rechtssicherheit und Wirksamkeit. Sie schaffen keine parallele Sonderordnung, sondern konkretisieren den allgemeinen menschenrechtlichen Sorgfaltsansatz dort, wo Kinder aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit und ihrer eigenständigen Rechte zusätzlichen Schutz benötigen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein

Bettina Junker



Geschäftsleiterin

Nicole Hinder



Bereichsleiterin Child Rights Advocacy